

BEKANNTMACHUNG

Einrichten von Übermittlungssperren

Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

nach § 42 Abs. 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz (BMG)

Das Gesetz sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Familienangehörigen der Mitglieder übermittelt werden dürfen. Dies gilt auch, wenn diese nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören.

Der betroffene Familienangehörige (nicht das Kirchenmitglied selbst) kann die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen und somit der Datenübermittlung widersprechen.

Die Übermittlungssperre gilt nicht, soweit die Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts (Kirchensteuer) der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen

nach § 50 Abs. 5 i. V. m. §§ 50 Abs. 1, 44 Abs. 1 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG)

Im Zeitraum von sechs Monaten vor Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene dürfen einfach Melderegisterauskünfte über Wahlberechtigte erteilt werden (nach dem Lebensalter zusammengesetzte Zielgruppen). Die Auskunft enthält Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und die aktuelle Anschrift. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen

nach § 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG)

Es darf eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen an folgende Empfänger erteilt werden: Parteien, Wählergruppen, Mitglieder parlamentarischer Vertretungskörperschaften sowie Bewerber für diese, Presse und Rundfunk. Die Auskunft enthält Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, aktuelle Anschrift sowie Tag und Art des Jubiläums.

BEKANNTMACHUNG

Auskünfte an Adressbuchverlage

nach § 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 3 Bundesmeldegesetz (BMG)

Das Gesetz erlaubt eine Auskunft an Adressbuchverlage über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und Anschrift von Einwohnern, die mindestens 18 Jahre alt sind.

Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG)

Die Meldebehörden übermitteln jeweils zum 31. März eines Jahres zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit an das Bundesamt für Wehrverwaltung (Familiename, Vorname und gegenwärtige Anschrift). Dies gilt nur für Personen, die im nächsten Jahr volljährig werden. Mit diesen Angaben kann das Bundesamt für Wehrverwaltung die Betroffenen über den freiwilligen Wehrdienst informieren.

Sie können die Einrichtung von Übermittlungssperren verlangen und somit den einzelnen Auskünften widersprechen. Eine Begründung für den jeweiligen Widerspruch ist nicht erforderlich. Der Widerspruch gilt bis auf Widerruf.

Die Übermittlungssperren werden nur für den Wohnsitz im VGem-Bereich eingerichtet. Wenn Sie eine Datenübermittlung für alle Wohnsitze ausschließen wollen, müssen Sie die Übermittlungssperre bei den entsprechenden Meldebehörden einrichten.

Den jeweiligen Widerspruch können Sie bei der Meldebehörde der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau, Sinnaustr. 14 A in 97769 Bad Brückenau oder online im Bürgerserviceportal unter <https://www.buergerserviceportal.de/bayern/vgbadbrueckenau>, einlegen.

Falls der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, wird die Meldebehörde, die genannten Daten weiterleiten.

Verwaltungsgemeinschaft
Bad Brückenau, 10.01.19



angeheftet am:
abgenommen am:

M u t h
Gemeinschaftsvorsitzender